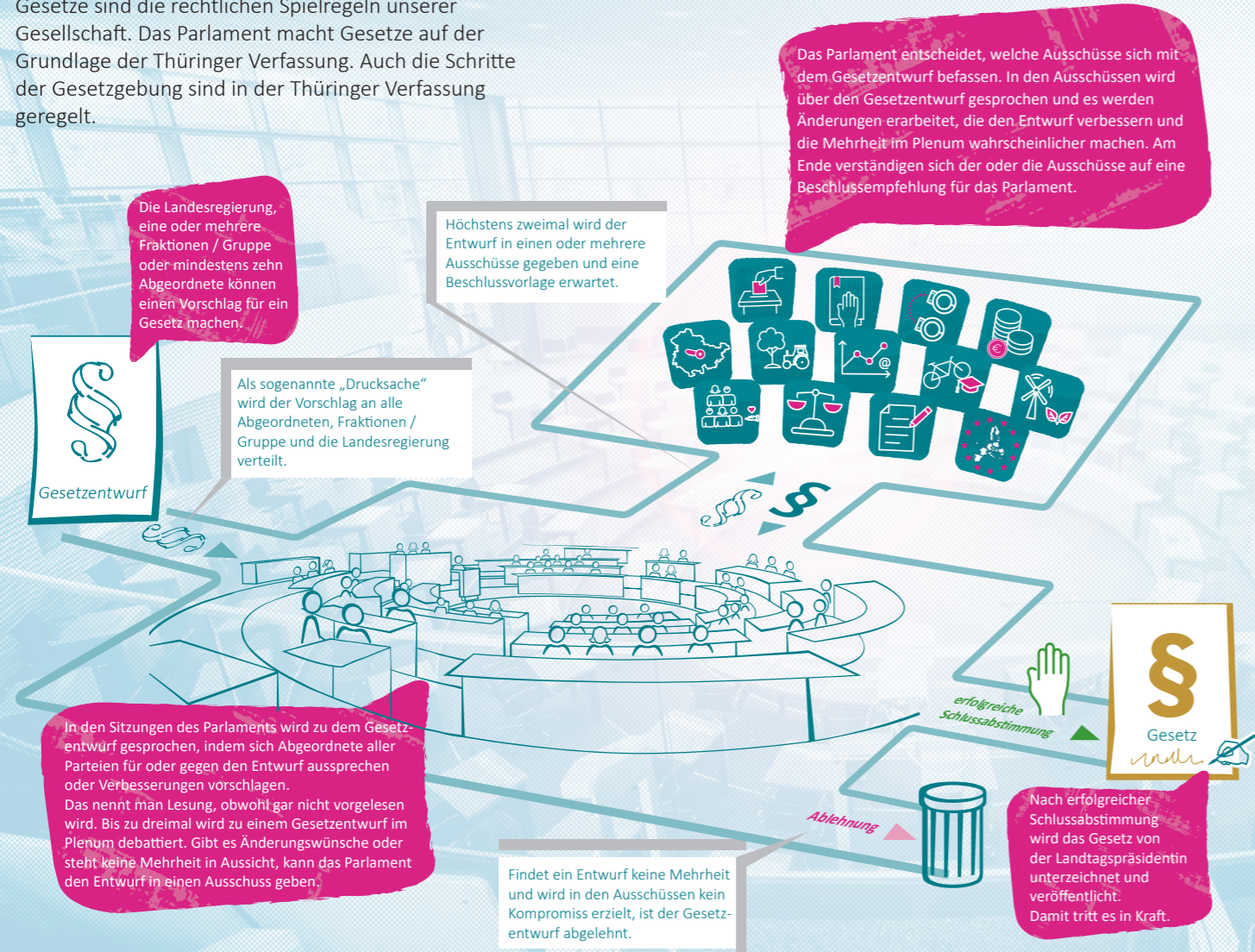


## So entsteht ein Gesetz

Gesetze sind die rechtlichen Spielregeln unserer Gesellschaft. Das Parlament macht Gesetze auf der Grundlage der Thüringer Verfassung. Auch die Schritte der Gesetzgebung sind in der Thüringer Verfassung geregelt.



## Aktuelle Informationen zu neuen Gesetzen – der Gesetzesinformationsdienst

Der Gesetzesinformationsdienst ist ein Service auf unserer Website, der die Menschen im Freistaat über kürzlich im Landtag beschlossene Gesetze informiert. Nahezu in Echtzeit werden die beschlossene Gesetze und verständliche Erklärungen hinterlegt. Für besonders Interessierte gibt es dort auch einen weiterführenden Link mit allen Informationen zur Entstehung des jeweiligen Gesetzes.



## So entsteht ein Gesetz

Dieses Falblatt dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Es darf weder von Wahlwerbenden noch von Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf dieses Falblatt nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Thüringer Landtags zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

# Der Weg eines Gesetzentwurfs durch den Thüringer Landtag

## Die Erstellung und Einbringung eines Gesetzentwurfs I

Gesetzesinitiativen werden in der Regel von der Landesregierung eingebracht und vom Landtag beraten und ggf. beschlossen. Auch Fraktionen **1** oder mindestens zehn Abgeordnete können Gesetzentwürfe einbringen. Zusätzlich kommen Gesetze durch Volksbegehren und Volksentscheid zustande.



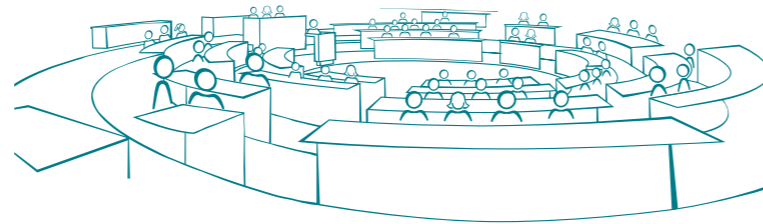
## Die Erstellung und Einbringung eines Gesetzentwurfs II

Bevor ein Gesetzentwurf im Landtag beraten werden kann, muss er als Drucksache registriert werden, also eine Drucksachennummer – bestehend aus der aktuellen Wahlperiode und einer fortlaufenden Nummer (z. B. 7/4753) – erhalten, in eine einheitliche, den rechtlichen Formalien entsprechende Form gebracht, gedruckt und an die Abgeordneten, Fraktionen und Landesregierung verteilt werden. Hierfür ist die Landtagsverwaltung **2** zuständig.



## Erste Beratung I

Nun kann die Landtagspräsidentin **3** nach Beratung mit dem Ältestenrat **4** die Behandlung des Gesetzentwurfs auf die Tagesordnung des Landtagsplenums **5** setzen. Der Landtag tagt grundsätzlich einmal monatlich von Mittwoch bis Freitag. In der ersten Beratung werden die Grundsätze des Gesetzentwurfs behandelt.



## Erste Beratung II

Die erste Beratung endet mit einer Abstimmung darüber, ob und ggf. welchem Ausschuss bzw. welchen Ausschüssen der Gesetzentwurf zur Detailberatung überwiesen werden soll. Wird der Entwurf an mehrere

Ausschüsse überwiesen, muss auch darüber entschieden werden, welchem Ausschuss die Federführung bei den Ausschussberatungen zukommt.

## Ausschussberatungen I

In den Ausschüssen **6**, die grundsätzlich einmal im Monat in nicht öffentlicher Sitzung tagen, wird der Gesetzentwurf von den jeweiligen Fachpolitikern erörtert. Häufig hört ein Ausschuss zu einem Thema Sachverständige und Betroffene – wie z. B. Berufsverbände – an, um auch externen Sachverstand in die Meinungsbildung einfließen lassen zu können.



Zudem kann der Ausschuss beschließen, den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Online-Diskussionsforums des Landtags die Möglichkeit einzuräumen, über den Gesetzentwurf zu diskutieren.

## Ausschussberatungen II

Bei der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Ausschusssitzungen wird der bzw. die Ausschussvorsitzende von einer Ausschussreferentin bzw. einem Ausschussreferenten der Landtagsverwaltung unterstützt. Gegebenenfalls sind verfassungs- oder geschäftsordnungsrechtliche Fragen des Ausschusses zu beantworten. Für juristische Stellungnahmen genauso wie für allgemeine Fragen der Fraktionen und Abgeordneten stehen die Landtagsbibliothek **7** und die digitale Parlamentsdokumentation des Landtags zur Verfügung. Ergebnisse der Ausschusssitzungen werden von der Landtagsverwaltung protokolliert.

## Ausschussberatungen III

Als Ergebnis seiner Beratungen muss der (federführende) Ausschuss eine Beschlussempfehlung abgeben, also empfehlen, den betreffenden Gesetzentwurf – ggf. mit bestimmten Änderungen – anzunehmen oder abzulehnen. Über diese Beschlussempfehlung wird im Ausschuss mit Mehrheit abgestimmt.

## Abschließende Beratung im Plenum, Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes

Wird ein Gesetzentwurf in der abschließenden Beratung des Plenums abgelehnt, ist das Verfahren beendet. Wird der Gesetzentwurf hingegen – ggf. mit Änderungen – angenommen, ist das Gesetz von der Landtagspräsidentin auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen zu verkünden.

